

# **Satzung des Vereins der Freizeitreiter Eisborn e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet: Freizeitreiter Eisborn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisborn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Märkischen Reiterverbandes und des Provinzial-Verbandes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
2. Die Ausübung des Reitsportes.
3. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen in Form von Turnieren.
4. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
5. Förderung der jugendlichen Mitglieder mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reitsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte das bessere Kennenlernen der engeren Heimat zu ermöglichen und sie zu einem disziplinierten und rücksichtsvollen Verhalten im Gelände anzuhalten, so wie es sich für den Reitsport gehört.
6. Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reitsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.  
Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entschieden wird.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu entrichten,
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zugelassen ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
  - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenführer
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) den zwei Beisitzern

2. Wahlturnus

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes (auch die Beisitzer) werden ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden und den Kassenführer für 4 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach welchem in jedem 2. Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand betraut wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, sodass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Der Posten des ausgeschiedenen Mitglieds bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, es sei denn, durch das Ausscheiden verringert sich die Anzahl der im Vorstand tätigen Personen auf 3 Personen. Die Aufgaben werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen. Sollte sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 3 Personen verringert haben, so erfolgt die Ersatzwahl durch den verbliebenen Vorstand in einer Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden.

### 3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

### 4. Vorstandssitzungen / Stimmberechtigung

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher per email mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, und welches allen Vorstandsmitgliedern spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung per E-Mail zuzuleiten ist.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene email-Adresse und durch Veröffentlichung auf der Homepage mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch den Stellvertreter oder den Geschäftsführer. Soweit ein Mitglied nicht über einen Internetanschluss bzw. eine E-mail-Adresse verfügt, hat dieses Mitglied diesen Umstand dem Vorstand mitzuteilen und ausdrücklich die Einladung postalisch an die zuletzt dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift in Schriftform zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die rechtzeitige Absendung der email, des Briefes bzw. der Einstellung auf die Homepage.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder aber auf Vorstandsbeschluss. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu § 7 Ziffer 1. a) bis e), sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 14),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Wahl erfolgt immer jährlich im Wechsel. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen**

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis-(Bezirks-)Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene,

### **§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

### **§ 12 Erklärung zur Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein Freizeitreiter Eisborn e.V., mit Sitz in Eisborn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52ff AO 77, und zwar § 2 dieser Satzung in Zweck und Aufgabe des Vereins erklärt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – siehe § 5, Abs. 3 der Satzung.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen an das Kinderhospiz Balthasar in Olpe weiterzuleiten, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

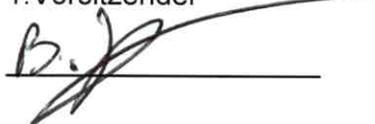
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung des Vereins Freizeitreiter Eisborn e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2017 verlesen und mit Mehrheit angenommen.

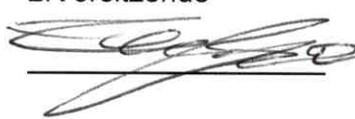
Die Satzungsänderung zu §7 des Vereins Freizeitreiter Eisborn e.V. wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.04.2019 verlesen und mit Mehrheit angenommen.

Eisborn, 07.04.2019

Bernhard Dornsiepen  
1.Vorsitzender



Barbara Zeusel  
2.Vorsitzende



Katharina Brinkschulte  
Geschäftsführerin

